

## NIEDERSCHRIFT

### über die Beschlussfassung des Aufsichtsrats der YOC AG

### über die Anpassung des Vergütungssystems für Vorstandsmitglieder

#### I. Vorbemerkung

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG in der seit dem 1. Januar 2020 gültigen Fassung nach dem Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) vom 12. Dezember 2019 beschließt die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder bei jeder wesentlichen Änderung des Systems, mindestens jedoch alle vier Jahre. Die erstmalige Beschlussfassung hatte bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zu erfolgen.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat der YOC AG ein Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands entwickelt, welches auf den Prinzipien der Leistungsorientierung und der nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswertes zugunsten sämtlicher Stakeholder beruht. Das Vergütungssystem ist von der Hauptversammlung der YOC AG am 30. Juni 2021 gebilligt worden. Das Vergütungssystem eröffnet aufgrund seiner abstrakten Ausgestaltung genügend Raum für individuelle Ausgestaltungen entlang den Prinzipien, die dem Vergütungssystem zugrunde liegen. Der Aufsichtsrat der YOC AG überprüft regelmäßig die Angemessenheit und Üblichkeit der Vergütung der Vorstandsmitglieder nach dem Vergütungssystem. Aufgrund einer solchen Überprüfung beabsichtigt der Aufsichtsrat, der Hauptversammlung Anpassungen vorzuschlagen. Das angepasste Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Inhaltlich orientiert sich das Vergütungssystem weiterhin an den aktuellen vertraglichen Vereinbarungen mit dem derzeit einzigen Vorstandsmitglied Dirk Kraus.

Der unveränderte Betrag der Maximalvergütung ist so gewählt worden, dass die mit Dirk Kraus derzeit vereinbarte Einmalzahlung im Falle eines Change-of-Control auch im Falle einer Vertragsverlängerung zu gleichbleibenden Konditionen nach Inkrafttreten des Vergütungssystems gewährt werden kann. Das angenommene Szenario für einen solchen Kontrollwechsel (Börsenkurs, Marktkapitalisierung) kann der hier als **Anlage 2** beigefügten Berechnung entnommen werden.

#### II. Beschluss

Der Aufsichtsrat der YOC AG fasste unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher für die Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat aufgrund Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgeschriebenen Form- und Fristenfordernisse auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden im Rahmen einer Videokonferenz, an der sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats teilgenommen haben, wobei kein Mitglied diesem Verfahren widersprochen hat, nach vorangegangener ausführlicher Diskussion einstimmig folgenden Beschluss:

Der Aufsichtsrat der YOC AG beschließt das als **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügte Vergütungssystem für Mitglieder des Vorstands der YOC AG.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Hierüber hat der Aufsichtsratsvorsitzende die vorstehende Niederschrift gefertigt.

8.5.23  
(Ort, Datum)



\_\_\_\_\_